

# Satzung des Vereins

## „Natürlich Lernen auf Gut Schönhof e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Natürlich Lernen auf Gut Schönhof". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waischenfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Auf der Grundlage der christlichen Lehre des Gründers der Johannischen Kirche, Joseph Weißenberg, strebt der Verein an, zur natürlichen Heil- und Lebensweise zurückzufinden.  
Ziel ist es, natürliche, ökologische Arbeits- und Herstellungsweisen, die zur Gesundung der Menschen führen, kennenzulernen, anzuwenden und zu vermitteln. Dazu gehört auch, dass die Schöpfung bewahrt wird und die Tiere als Helfer und Freunde der Menschen gesehen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:
  - a) Förderung von nachhaltiger Bildung durch Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Bildungseinrichtungen, Institutionen, Familien, Kinder, Jugendliche und andere interessierte Menschen.
  - b) Förderung von Maßnahmen, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
  - c) Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und Schutz von Natur und Umwelt, zum Beispiel durch Betreiben eines Familien-Tier-Gartens.
  - d) Förderung der Jugend- und Behindertenhilfe im Sinne der Inklusion und des Wohlfahrtswesens über Durchführung von Maßnahmen und Errichtung sowie Unterhaltung von Einrichtungen im Bereich der Jugend- und Behindertenhilfe.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB, und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod oder d) Auflösung bei juristischen Personen. Wirksam wird die Beendigung zu Buchstaben c) und d) zum Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder den Beitrag für mindestens ein Jahr trotz Zahlungsaufforderung in der gesetzten Nachfrist nicht gezahlt hat, kann es durch Beschlussfassung vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand legt die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages fest, der jeweils bis auf weiteres gilt. Wer im Laufe des Jahres beitrifft, zahlt den anteiligen Jahresbeitrag ab Beginn des Monats, in dem sein Beitritt bestätigt wurde; bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Beendigung wirksam wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei, fünf und höchstens sieben Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der gewählte Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit absoluter Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Der Vorstand verteilt die Aufgaben und gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vertretung des Vereins, Werbung von Mitgliedern, Öffentlichkeitsarbeit und Fortentwicklung der Strukturen zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2).
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung.
- (8) Die Vorstandssitzung findet jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende - anwesend sind.
- (9) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger

Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Datum der Absendung (E-Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind schriftlich festzuhalten und vom 1.Vorsitzenden oder vertreten durch den 2.Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Datum der Absendung (E-Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - c) Beteiligung an Gesellschaften,
  - d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000,-,
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es können maximal bis zu zwei Fremdstimmen vertreten werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom 1.Vorstandsvorsitzenden oder vertreten durch den 2.Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Johannische Sozialwerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.